

BVGer E-3989/2018 vom 15. November 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3989_2018

FR: TAF E-3989/2018 du 15 novembre 2018

IT: TAF E-3989/2018 del 15 novembre 2018

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 1.4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Einholung einer Vernehmlassung verzichtet.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

In ihrer Rechtsmitteleingabe machen die Beschwerdeführenden unter anderem geltend, das SEM habe ihren Anspruch auf rechtliches Gehör sowie seine Pflicht zur richtigen und vollständigen Abklärung des Sachverhalts verletzt, indem es weder die Dossiers ihrer Söhne H._____ (N [...]) und I._____ (N [...]) noch das Dossier des Neffen der Beschwerdeführerin, E._____ (N [...]), beigezogen habe. Diesen drei Angehörigen sei allen Asyl gewährt worden, weshalb das SEM hätte abklären müssen, ob den

Beschwerdeführenden eine Reflexverfolgung durch die syrischen Behörden drohe.

E. 3.2

Der mit Grundrechtsqualität ausgestattete Grundsatz des rechtlichen Gehörs fordert, dass die verfügende Behörde die Vorbringen der Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in einer sachgerecht anfechtbaren Entscheidungsbegründung niederschlagen hat (vgl. BVGE 2015/10, E. 3.3, m.w.H.). Dem Bundesverwaltungsgericht obliegt gemäss Art. 49 Bst. b VwVG (beziehungsweise Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG) eine umfassende Sachverhaltskontrolle (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, *Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht*, 2. Aufl. 2013, Rz. 2.188). Ermittelt das Bundesverwaltungsgericht eine fehler- oder lückenhafte Feststellung des Sachverhalts, hebt es die Verfügung auf und weist die Sache an die Vorinstanz zurück, damit diese den rechtserheblichen Sachverhalt neu und vollständig feststellt (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 2.191; Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1155). Der Untersuchungsgrundsatz gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsbeziehungsweise Asylverfahrens (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder wenn die Vorinstanz nicht alle entscheidungswesentlichen Gesichtspunkte des Sachverhalts prüfte, etwa weil sie die Rechtserheblichkeit einer Tatsache zu Unrecht verneinte. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn nicht alle für den Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berücksichtigt wurden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, a.a.O., Rz. 1043).

E. 3.3

Die Rüge der Gehörsverletzung und der unvollständigen respektive unrichtigen Abklärung des Sachverhaltes ist vorliegend insofern gerechtfertigt, als aus den Akten keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass das SEM die Dossiers der beiden Söhne der Beschwerdeführenden und insbesondere das Dossier von E._____ beim Entscheid über das Asylgesuch der Beschwerdeführenden berücksichtigt hätte. Dies obwohl tatsächlich allen drei Angehörigen in der Schweiz Asyl gewährt wurde und die Beschwerdeführenden in ihren Anhörungen wiederholt erwähnten, dass E._____ ebenfalls in der Schweiz sei und anlässlich seines Asylgesuchs erzählt habe, dass er sich nach der Desertion bei den Beschwerdeführenden zu Hause versteckt habe (vgl. A18/16, F49, F88 und F127; A19/13, F46 und F74). Folglich fand im vorinstanzlichen Verfahren auch keinerlei Auseinandersetzung damit statt, inwiefern die Aussagen der Beschwerdeführenden aufgrund der Angaben von E._____ allenfalls doch glaubhaft sein könnten und falls dies zu bejahen wäre, ob sie asylrelevant wären. Auch der Frage einer möglichen Reflexverfolgung der Beschwerdeführenden gestützt auf die Asylgründe ihrer Söhne wurde nicht nachgegangen. Demnach hat das SEM sowohl seine Pflicht zur Erstellung des rechtserheblichen Sachverhalts als auch den Anspruch der Beschwerdeführenden auf rechtliches Gehör verletzt. Im Übrigen fällt auf, dass sich das SEM anlässlich der Anhörungen der Beschwerdeführenden nicht darum bemüht hat, eine vertrauliche Atmosphäre zu schaffen, indem es sie bezüglich des Vorhalts des Nachschubs erheblich unter Druck setzte. Gerade im vorliegenden Fall wäre es aber der vollständigen und

richtigen Erhebung des Sachverhalts dienlich gewesen, das Vertrauen der Beschwerdeführenden soweit als möglich zu gewinnen, machten diese doch wiederholt geltend, dass sie es sich gewohnt seien, staatlichen Stellen zu misstrauen (vgl. A19/13, F42ff., F66, F72f.; A18/16, F37) - ein im Syrienkontext nicht abwegiges Argument.

E. 4.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen ans SEM zurück. Eine Kassation und Rückweisung ans SEM ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht.

E. 4.2

Zum Zweck einer sorgfältigen Glaubhaftigkeitsprüfung und anschliessenden Beurteilung der Asylrelevanz der Vorbringen der Beschwerdeführenden sowie zur Abklärung einer möglichen Reflexverfolgung ist es notwendig, im vorliegenden Verfahren die Akten des Neffen der Beschwerdeführerin, E._____ (N [...]), sowie der beiden Söhne H._____ ([...]) und I._____ (N [...]) beizuziehen. Zudem ist den Beschwerdeführenden je nach Schlussfolgerung des SEM nach Konsultation der genannten Akten das rechtliche Gehör dazu zu gewähren. Da dies den Rahmen des Beschwerdeverfahrens sprengt und eine Vornahme dieser Handlungen durch das Gericht überdies einer Erhaltung des Instanzenzugs entgegensteht, erscheint es im vorliegenden Fall angezeigt, die Sache ans SEM als erste Instanz zurückzuweisen. Das SEM wird angewiesen, die Akten der genannten Personen beizuziehen, mit Blick auf die Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführenden sowie einer allfälligen Reflexverfolgung zu konsultieren und gestützt darauf eine fundierte, aus der Begründung des allenfalls neu zu erlassenden Entscheids nachvollziehbare Beurteilung der Verfolgungsgefahr vorzunehmen.

E. 4.3

Die Beschwerde ist demzufolge gutzuheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt wird. Der Entscheid vom 6. Juni 2018 ist aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen zur Neubeurteilung ans SEM zurückzuweisen.

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Damit wird das in der Rechtsmitteleingabe gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gegenstandslos.

E. 5.2

Den vertretenen Beschwerdeführenden ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Seitens der Rechtsvertretung wurde keine Kostennote eingereicht. Auf Nachforderung einer solchen kann indes verzichtet werden, da der Aufwand für das vorliegende Beschwerdeverfahren zuverlässig abgeschätzt werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). In Anwendung der genannten Bestimmung und unter Berücksichtigung der massgeblichen

Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) ist die Vorinstanz anzuweisen, den Beschwerdeführenden eine Parteientschädigung in der Höhe von pauschal Fr. 1'800. (inkl. Auslagen und MwSt.) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.